



Hamburg, 17. Mai 2018

### POSITIONSPAPIER STUNDENUMFANG AUTISMUSTHERAPIE

Stellungnahme des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. zum zeitlichen Mindestumfang einer autismusspezifischen Therapiemaßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfemaßnahme (quantitativer Standard), erarbeitet von der Fachgruppe Autismustherapie im Bundesverband **autismus** Deutschland e.V.

Autismusspezifische Fördermaßnahmen in spezialisierten Autismusförderzentren zielen darauf ab, die soziale Integration von Menschen zu verbessern, deren Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung stark beeinträchtigt sind. Oft sind die Betroffenen neben ihrer autistischen Problematik noch von zusätzlichen Begleitproblemen (weitere Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen, Verhaltensstörungen, organische Beeinträchtigungen) betroffen. Die kombinierten Probleme, die Menschen mit Autismus zu bewältigen haben, haben in der Regel gravierende Auswirkungen auf ihre soziale Integration; bei autistischen Menschen im Schulalter ist die schulische Entwicklung erschwert. Entsprechend handelt es sich bei Autismustherapien nicht um isolierte Funktionstrainings, sondern um **komplexe Maßnahmen zur Eingliederung und Teilhabe** von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus. Je nach Alter und Entwicklungsstand sind die Rechtsgrundlagen

-im Vorschulalter heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht eingeschulte Kinder und Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX (i.d.F. bis 31.12.2017) bzw. i.V.m. § 35 a SGB VIII

-im Schulalter Hilfen zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a SGB VIII

-Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

-im Erwachsenenalter häufig Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX (i.d.F. bis 31.12.2017)

-im Erwachsenenalter in bestimmten Fällen auch Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 54 Abs. 1 i.V.m. § 140 SGB XII

--> Diese Rechtsgrundlagen werden entsprechend ab 1.1.2020 auch im SGB IX-NEU (Neuregelung der Eingliederungshilfe) enthalten sein.

Damit solche Maßnahmen Aussicht auf Erfolg haben, müssen sie **neben der direkten Förderarbeit mit der/dem Betroffenen auch die enge Zusammenarbeit mit den Bezugssystemen** (Elternhaus, Kindertagesstätte, Schule, Wohngruppe, Ausbildungs- und

Hamburger Sparkasse IBAN: DE 27 2005 0550 1255 1221 50 BIC: HASPDEHH  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Arbeitsplatz) **sowie mit weiteren Hilfesystemen** (Fachärztinnen und Fachärzte, Integrationsassistenzen etc.) umfassen. Die Elternberatung und Netzwerkarbeit sind somit integraler Bestandteil einer wirksamen Autismustherapie und den direkten Leistungen zuzuordnen.

Um ein solches komplex angelegtes Förder- und Beratungsangebot in einem ambulanten Rahmen realisieren zu können, sind **ausreichende zeitliche Ressourcen erforderlich**: Die Maßnahmen müssen zum einen langfristig angelegt sein (i. d. R. über mehrere Jahre). Zum anderen sollte ein zeitlicher Rahmen zur Verfügung stehen, der ein regelmäßiges und intensives Arbeiten ermöglicht. Der Umfang der Therapie pro Woche und die Gesamtdauer müssen sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls richten.

In der Regel ist dabei **für die direkte Arbeit (Therapie/Förderung, Beratung, Netzwerkarbeit) ein durchschnittlicher wöchentlicher Stundenumfang von 2 bis 4 Zeitstunden** notwendig. Im Bereich der Frühintervention sowie bei Kriseninterventionen ist oft ein umfangreicheres Angebot erforderlich. In den Schlussphasen einer Therapie kann dagegen ein reduziertes Therapie- und Beratungsangebot ausreichend sein. Die zeitlichen Anteile für die therapeutische Arbeit mit der/dem Betroffenen einerseits und für die Beratungs- und Netzwerkarbeit andererseits sollten dabei nicht starr festgelegt sein, sondern stets flexibel - sinnvollerweise in Form von Jahreskontingenten - an den aktuellen Bedarf angepasst werden können.

Neben den direkten Leistungen sind auch indirekte Leistungen unverzichtbarer Bestandteil jeder Therapiemaßnahme. Hierzu gehören u. a. die **Erstellung und laufende Überprüfung der Maßnahmepläne, die praktische Vor- und Nachbereitung der Therapieeinheiten sowie die kollegiale Supervision der Maßnahmen** in interdisziplinär zusammengesetzten Teams. Dies ist unverzichtbar, da autismusspezifische Therapien stark individualisiert erfolgen müssen. Autismus ist ein ausgesprochen heterogenes Störungsbild, und auch die sozialen Bedingungen, in denen die Betroffenen leben, lernen und arbeiten, variieren stark. Die Wirksamkeit der Maßnahmen hängt daher stark davon ab, wie gut es gelingt, die Interventionen an den individuellen Bedarf anzupassen. Die therapeutischen Fachkräfte sind hier gefordert, aus einem breiten Spektrum an allgemeinen heilpädagogischen und psychotherapeutischen Methoden sowie autismusspezifischen Interventionen auszuwählen und ihre Arbeitshypothesen laufend zu überprüfen. Für diese Entwicklungs- und Reflexionsarbeit müssen ebenfalls ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

**Maßnahmen, die den hier skizzierten quantitativen Mindeststandard unterschreiten,** sind im Hinblick auf das Ziel der Verbesserung und Sicherstellung der Teilhabe der im Fokus stehenden Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in der Regel **nicht zielführend**.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der autismusspezifischen Maßnahmen ist es notwendig, Möglichkeiten der Nachsorge und ggf. einer zeitnahen Wiederaufnahme in Krisenfällen vorzusehen.

**autismus** Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)